

dieser Bewegungen wendet er sein Augenmerk auf ihre Lehren, vornehmlich über Armut, bei den Begarden auch auf das, was sie unter „Freiheit“ und „freiem Geist“ verstanden. Die Arbeit berücksichtigt in großem Umfang Literatur und gedruckte Quellen, doch vermißt man eine Einbettung in breitere Zusammenhänge.

Ivan Hlaváček

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Weltliches Recht S. 292. 2. Kirchliches Recht S. 293. 3. Stadtrecht S. 294.

Hans K. Schulze, *Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19) Berlin 1973, Duncker u. Humblot, 389 S., DM 68. — Die neuere Territorialgeschichtsforschung hatte das Lehrgebäude der klassischen Rechts- und Verfassungsgeschichtsschreibung von der Grafschaft als zentralem Strukturelement der Reichsverfassung erheblich erschüttert, teilweise sogar ganz zum Einsturz gebracht. Diese Marburger Habilitationsschrift setzt sich nun kritisch mit den Methoden und Ergebnissen der älteren und der jüngeren Lehre auseinander und kommt — in vielen Punkten für den Vf. selbst überraschend (vgl. S. 5) — zu dem Ergebnis, daß sich die wesentlichen Erkenntnisse der neueren Lehre nicht mit der Aussage der Quellen vereinbaren lassen bzw. auf einem falschen methodischen Ansatz beruhen. Gleichwohl bedeutet dies für den Vf. nicht eine bloße Rückkehr zur älteren Lehre, er eröffnet vielmehr ein sehr viel differenzierteres und dynamischen Veränderungen Raum gebendes Bild: Schulze geht von einer durchgehenden Einteilung des Reichs in Grafschaften mit fest abgegrenzten Bezirken aus, wobei jedoch die jeweilige Untergliederung der Grafschaften „weit weniger einheitlich gewesen [ist] als die Grafschaftsgliederung selbst“ (S. 325). Die Grafschaftsverfassung erscheint als „eines der wesentlichsten Instrumente der Herrschaft des Königs über das Reich und als die grundlegende Institution der Reichsorganisation hinsichtlich Rechtspflege, Verwaltung und Heerwesen“ (S. 347), die gräfliche Gewalt als vom Königtum delegierte Amtsgewalt, wenn auch „von Vorstellungen aus der Ideenwelt des Adels nachhaltig beeinflusst“ (ebd.). Dabei war die Grafschaft durchaus regionaler Ausprägungen fähig und konnte „in dynamischer Weise den verschiedenartigen Änderungen im Laufe der fränkischen Zeit angepaßt werden“. Sie blieb „wesentliches Strukturelement“ auch noch in der ausgehenden Karolingerzeit, als sich durch die Schwäche des Königtums, das Wiedererstarken des Herzogtums und den Aufstieg des Adels bereits Tendenzen zur „Verherrschaflichung“ und „Allodialisierung“ der Grafschaften zeigten und damit die ersten Anzeichen des späteren Wandels der Grafschaft vom Amtsbezirk zum Herrschaftsbezirk des Adels sichtbar wurden. — Zu diesem, quellenmäßig durch Vergleich so unterschiedlicher Zeugnisse wie Leges, Kapitularien, Urkunden etc. belegten Ergebnis kommt der Vf. bei dem Versuch, die in Einzeluntersuchungen über die merowingischen Grundlagen (S. 33—52) und die Grafschaftsverfassung in den einzelnen ostrheinischen Stämmen (S. 53—295) gewonnenen Erkenntnisse in einen allgemeineren, für das gesamte Reich gültigen Rahmen zu stellen („Grundzüge der fränkischen Grafschaftsverfassung“, S. 296—348). Wenn Schulze auch in vielen Punkten nicht ohne weiteres gefolgt werden kann — vieles bleibt schon bei der Quelleninterpretation fragwürdig; vor allem gilt dies jedoch für die manchmal allzu selbstverständliche Generalisierung punktuell gewonnener Erkenntnisse, sei es für einzelne Stammesgebiete, sei es für das gesamte Reich —, so liegt in die-